



Datum, 23.01.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/29/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.01.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

**Erlass einer Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Neu-Anspach zum 01.03.2020
Neufassung**

Sachdarstellung:

Die letzte Kalkulation der Friedhofsgebühren fand im Jahr 2013, gebührenwirksam zum 01.01.2014, statt. Aus dem politischen Raum wurde bereits mehrfach eine Aktualisierung bzw. Neukalkulation der Friedhofsgebühren gefordert. Der Magistrat hat bereits im Herbst 2018 das Unternehmen Schülleremann und Partner AG, Dreieich, mit einer Neukalkulation der Friedhofsgebühren beauftragt. Umfangreiche Erhebungen über statistische Werte wie Maße oder Flächen, Belegungszahlen, Grabräumungen, Arbeitszeitwerte für die verschiedenen Leistungen wurden gefordert und durch die verschiedenen Leistungsbereiche aufbereitet und geliefert. Dies erklärt u.a. die lange Zeitspanne zwischen Beauftragung und Vorlage der Zahlen jetzt.

Aufgabe des Auftrags an den externen Dienstleister war es, die Gebührenkalkulation einschließlich des Ansatzes der Kosten so durchzuführen, dass sie nach den gegenwärtigen Erkenntnissen einer gerichtlichen Prüfung standhalten und somit rechtssicher sind.

Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation hat wie in den vergangenen Jahren der Trend von der Erdbestattung zu den Urnenbestattungen. In den letzten Jahren hat sich das Verhältnis gefestigt, ziemlich konstant liegt es bei ca. 80% Urnenbeisetzungen. Die tatsächliche Anzahl der Bestattungen hat sich durch die verschiedenen Bestattungsformen wie Baumbestattungen oder auch pflegefreie Grabstätten (Rasengräber) in unserer Kommune nicht verändert (ca. 110 Fälle pro Jahr).

Die in 2010 neu eingeführte Bestattungsart, pflegefreie Grabstätten (Rasengräber), wird nach wie vor gut angenommen. Nach über 9 Jahren ist allerdings festzustellen, dass der Aufwand für Unterhaltung und Pflege dieser Grabfelder, der allein bei der Friedhofsverwaltung liegt, größer als ursprünglich geplant ausfällt. Das hat einen deutlichen Anstieg der Gebühr zur Folge.

Die Bestattungsgebühren selbst erfahren auch eine Erhöhung, die gestiegenen Personalkosten sowie der Aufwand für Material und Maschinen sind hier als Gründe zu nennen.

Die Gebühren für die Beräumung von Grabstätten sind ebenfalls deutlich erhöht, auch hier sind gestiegene Personalkosten, der teilweise deutlich höhere Maschineneinsatz und auch stark angestiegene Entsorgungskosten als Gründe zu nennen. Ein Preisvergleich aus dem Vorjahr mit Steinmetzbetrieben, welche ebenfalls Grabräumungen anbieten/durchführen, hat deutlich gezeigt, dass die städtischen Gebühren sehr niedrig waren.

Aufgrund höherer Kapital- und Abschreibungskosten sowie einem tatsächlichen anderen Flächenmaß der Urnenkammern, was baulich bedingt ist, hat die Kalkulation unterschiedliche Gebühren für die Grabkammern

in der Urnenwand Friedhof Anspach bzw. in der Urnenstele Friedhof Mitte ergeben. Seit Einführung dieser Grabstättenart gab es immer wertgleiche Gebühren, eine jetzt entstehende Ungleichbehandlung sollte vermieden werden. Bei unterschiedlichen Gebühren ist zu erwarten, dass es bei der Urnenstele zu einem Rückgang der Belegung kommt und sich entsprechend alles zur Urnenwand „verlagert“. Für eine spätere Neu-Belegung der bereits vorhandenen Urnenstelen auf dem Friedhof Mitte ist das kontraproduktiv.

Für die Nutzung der Trauerhallen ist derzeit eine Gebühr von 250,- Euro zu entrichten. Um eine Reduzierung der Nutzung der Trauerhallen zu vermeiden, wird entgegen der Kalkulation eine Gebühr in Höhe von 350,- Euro vorgeschlagen. Damit entsteht eine geplante Kostenunterdeckung.

Neue Gebührentatbestände sollen für den Pflegeaufwand bei vorzeitigem Abräumen von Grabstätten (vor Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten und/oder vor Ablauf der Nutzungsdauer bei Wahlgrabstätten) eingeführt werden. In den letzten Jahren ist verstärkt festzustellen, dass Grabstätten frühzeitig geräumt werden, weil zumeist die Pflegearbeiten von den Nutzungsberechtigten nicht mehr ausgeführt werden können oder wollen. Folge davon ist, dass mehr Grundflächen zu pflegen und unterhalten sind, an deren Stelle eigentlich und tatsächlich auch unter der Erde die Grabstätten zu finden sind. Mit den neuen Gebührentatbeständen, jeweils unterschieden nach den Grabstättenarten, wird der Mehraufwand für die Pflegearbeiten der Stadt abgegolten.

Grundsätzlich gilt, dass die vorliegende Gebührenkalkulation den Höchstwert der Gebühren vorgibt, das bedeutet, durch politische Entscheidungen können Gebühren auch unterhalb dieser Werte festgesetzt werden. Eine Festsetzung oberhalb der kalkulierten Werte ist nicht zu empfehlen, da diese bei einer möglichen gerichtlichen Prüfung nicht standhalten werden.

Besonders deutliche Gebührensteigerungen bestehen bei:

- Urnenreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)
- anonyme Urnenreihengrabstätte
- Urnenreihengrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum
- Nutzung der Trauerhalle Friedhof Mitte oder Friedhof Anspach

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren hat – erwartungsgemäß – „krumme“ Beträge ergeben. In der Gegenüberstellung erkennt man, dass diese Beträge sinnvoll nach unten abgerundet wurden, damit z.B. auch bei den jährlichen Verlängerungen „gerade“ Beträge herauskommen. Dies ist ein gängiges Prinzip und wurde auch schon in der Vergangenheit hier in Neu-Anspach angewendet. Auch die Fa. Schüllermann & Partner AG unterstützt dieses Vorgehen.

Im Zusammenhang mit der Kalkulation der Friedhofsgebühren wurde auch das bisherige Satzungswerk der Friedhofsgebührensatzung überarbeitet. Grundlage hierzu bildet die vom Hessischen Städte- und Gemeindebund im Oktober 2019 neu vorgelegte Mustersatzung.

Dabei wurden einige Dinge konkretisiert bzw. den Gegebenheiten angepasst. Auch wurden für die bessere Lesbarkeit manche Paragraphen „getrennt“ und entsprechend für jeden Bereich einzelne Paragraphen aufgeführt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 36 der Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach vom 13.02.2020 folgende

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe, konkret die Friedhöfe Anspach, Dörrwiese, Seibelhohl, Mitte, Rod am Berg und Westerfeld, und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach vom 13.02.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern- und kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Neu-Anspach gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten

- a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

	für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.605,00 €
b)	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.310,00 €
c)	Erdreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.970,00 €
d)	Erdwahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	3.080,00 €
e)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einsteilig pro Jahr	77,00 €
f)	Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einsteilig, für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	3.960,00 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Erdwahlgrabstätte einsteilig pro Jahr	99,00 €
h)	Erdwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	5.280,00 €
i)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr	132,00 €
j)	Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweisteilig, für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	7.000,00 €
k)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Erdwahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr	175,00 €
l)	Erdwahlgrabstätte dreisteilig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	7.280,00 €
m)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreisteilig pro Jahr	182,00 €

§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

a)	Urnendreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	740,00 €
b)	Urnendreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätten für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.120,00 €
c)	Urnendreihengrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	940,00 €
d)	Urnendwahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.110,00 €
e)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnendwahlgrabstätte einsteilig pro Jahr	37,00 €
f)	Urnendwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einsteilig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.680,00 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnendwahlgrabstätte einsteilig pro Jahr	56,00 €
h)	Urnendwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.320,00 €
i)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnendwahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr	44,00 €
j)	Urnendwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweisteilig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.680,00 €
k)	Verlängerung der Nutzungsdauer	

	für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	56,00 €
l)	Urnenwahlgrabstätte unter einem Wahlbaum zweistellig, für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	2.950,00 €
m)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte unter einem Wahlbaum zweistellig pro Jahr	59,00 €
n)	Urnenwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.320,00 €
o)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	44,00 €
p)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte dreistellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.680,00 €
q)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	56,00 €
r)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.500,00 €
s)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	50,00 €
t)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte vierstellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.890,00 €
u)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	63,00 €

§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabstättenarten

a)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.280,00 €
b)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.920,00 €
c)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte in einer Urnenwand pro Jahr	64,00 €
d)	anonyme Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	880,00 €
e)	anonyme Erdreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.640,00 €
f)	Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	21.900,00 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer an einem Wahlbaum, pro Jahr	438,00 €

§ 8 Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden erhoben:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | bei der Bestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 850,00 € |
| b) | bei der Bestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.100,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für das Ausheben, die Vorbereitung und das Herrichten der Erdgrabstätte
inkl. Kontrolle nach erfolgter Beisetzung durch Externe | 290,00 € |
| b) | für die Begleitung der Trauerfeier, den Transport der Urne von der Leichenhalle
zum Grab sowie das Absenken der Urne und das Verschließen der Grabstätte | 125,00 € |

- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in der Urnenwand bzw. der Urnenstele werden erhoben:
- a) für die Vorbereitung, die Öffnung der Grabkammer
inkl. Kontrolle nach erfolgter Beisetzung durch Externe 200,00 €
 - b) für die Begleitung der Trauerfeier, den Transport der Urne von der Leichenhalle
zur Urnenwand bzw. Urnenstele, das Einstellen und Schließen der Grabkammer 95,00 €
- (4) Für die Bestattung bzw. Beisetzung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf
des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einer
gemeinschaftlichen Bestattungsanlage wird folgende Gebühr erhoben 415,00 €

§ 9 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle

- a) Nutzung der Trauerhalle Friedhof Mitte oder Friedhof Anspach 350,00 €
- b) Nutzung der offenen Trauerhalle bzw. Trauerfeier an der Grabstätte 310,00 €
- c) Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte (inkl. Tiefkühlzelle)
oder Friedhof Seibelhohl, je Tag 71,00 €
- d) Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte
für religiöse Waschungen, inkl. Reinigung 116,00 €

§ 10 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit durch die
Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden
folgende Gebühren bereits bei dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. bei der Durchführung einer
Zweit- oder Mehrfachbelegung in einer Wahlgrabstätte erhoben:
- a) bei einer einstelligen Erdgrabstätte 400,00 €
 - b) bei einer einstelligen Erdgrabstätte, pflegefrei 300,00 €
 - c) bei einer zweistelligen Erdgrabstätte 475,00 €
 - d) bei einer zweistelligen Erdgrabstätte, pflegefrei 335,00 €
 - e) bei einer dreistelligen Erdgrabstätte 545,00 €
 - f) bei einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 335,00 €
 - g) bei einer einstelligen Urnengrabstätte 190,00 €
 - h) bei einer einstelligen Urnengrabstätte, pflegefrei 190,00 €
 - i) bei einer zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte 265,00 €
 - j) bei einer zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte, pflegefrei 190,00 €
 - k) bei einer vierstelligen Urnengrabstätte 280,00 €
 - l) bei einer vierstelligen Urnengrabstätte, pflegefrei 210,00 €
 - m) bei einer Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele 125,00 €
- (2) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte
und auch bei der Durchführung einer Zweit- oder Mehrfachbelegung einer bereits überlassenen
Grabstätte.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung). Zudem ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungsdauer pro vollem Kalenderjahr eine Pflegekostenpauschale zu leisten:

a)	bei einer Erdreihengrabstätte bis zum 5.Lebensjahr	8,80 €
b)	bei einer Erdreihengrabstätte ab dem 5.Lebensjahr	11,63 €
c)	bei einer Erdwahlgrabstätte, einstellig	11,63 €
d)	bei einer Erdwahlgrabstätte, zweistellig	18,36 €
e)	bei einer Erdwahlgrabstätte, dreistellig	24,48 €
f)	bei einer Urnenreihengrabstätte	6,89 €
g)	bei einer Urnenwahlgrabstätte, einstellig	6,89 €
h)	bei einer Urnenwahlgrabstätte, zweistellig	7,65 €
i)	bei einer Urnenwahlgrabstätte, dreistellig	7,65 €
j)	bei einer Urnenwahlgrabstätte, vierstellig	8,42 €

§ 11 Sonstige Gebühren, Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Neu-Anspach folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a)	Ausgrabung einer Leiche	1.307,00 €
b)	Ausgrabung einer Urne	440,00 €
c)	Gestellung einer Hilfskraft pro Stunde	41,00 €
d)	Grabplatte für die Urnenwand auf dem Friedhof Anspach gemäß § 20 Abs. 4 der Friedhofsordnung	180,00 €
e)	Grabplatte für die Urnenstele auf dem Friedhof Mitte gemäß § 20 Abs. 4 der Friedhofsordnung	110,00 €
f)	Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 30 der Friedhofsordnung	51,00 €
g)	Gebühr für die Reservierung von Wahlgrabstätten gemäß § 15 Abs. 2 der Friedhofsordnung	100,00 €
h)	Umwandlung einer Erdreihengrabstätte in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), je Jahr	23,00 €
i)	Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte, einstellig, in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), je Jahr	23,00 €
j)	Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte, zweistellig, in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), je Jahr	43,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Neu-Anspach veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2007 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29.09.2015 außer Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister